

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1999/20 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 24.11.2020

Plangenehmigung der DB Netz AG - Änderung der Eisenbahnüberführung Iderhoffstraße
km 68,405 - städtische Stellungnahme

Genaue Fassung:

Die Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt (Anlage 1) zur Plangenehmigung der DB
Netz AG zur Erneuerung der Iderhoffstraße wird bestätigt.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1813/20 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 24.11.2020

Plangenehmigung DB Netz AG "Änderung BÜSA km 63,020 `Mühlweg` und km 65,475
`Salinenstraße`" - städtische Stellungnahme

Genaue Fassung:

Die Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt (Anlage 1) zur Plangenehmigung der DB Netz AG zur Änderung der Bahnübergangssicherungsanlage km 63,020 "Mühlweg" und km 65,475 "Salinenstraße" wird bestätigt.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2110/20 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 24.11.2020

Innensanierung mit Brandschutzmaßnahmen in der Grundschule 20 in Erfurt

Genaue Fassung:

Die Entwurfsplanung für das Investitionsvorhaben "Innensanierung mit Brandschutzmaßnahmen in der Grundschule 20" (Anlagen 1-3) wird im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV beschlossen und bildet damit die Grundlage für die weiteren Planungen und Ausschreibungen der Bauleistungen.

Anlage 1 zur DS 1999/20

Plangenehmigung nach §18 AEG i.V.m. §74 Abs.6 VwVfG für das Bauvorhaben "Änderung der Eisenbahnüberführung Iderhoffstraße km 68,405", Bahn-km 68,405 der Strecke 6292 Abzw Erfurt ELN, W1 – W4 in der Stadt Erfurt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt

Die Stadtverwaltung Erfurt stimmt dem o.g. Vorhaben der DB Netz AG entsprechend der Plangenehmigungsunterlage vom 01.10.2020 unter Berücksichtigung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich zu:

1. Stadtplanung

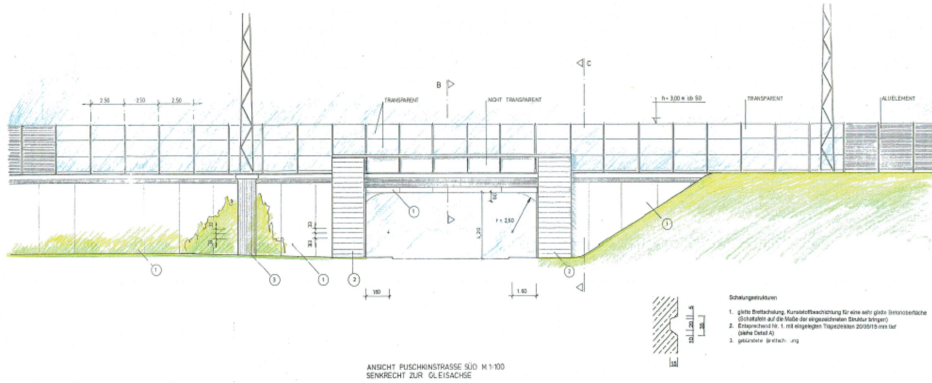
Westlich angrenzend an die Eisenbahnüberführung befindet sich der Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans KRV690 "Geschwister-Scholl-Straße/ Iderhoffstraße", Teilgebiet des Sanierungsgebiets Äußere Oststadt. Östlich grenzt das Gewerbegebiet Kalkreiße (rechtswirksamer Bebauungsplan EFN008 "Gewerbegebiet Kalkreiße") an. In Hinblick auf die Ziele des in Aufstellung befindlichen Plans KRV690 muss die Eisenbahnüberführung als Tor in die Oststadt angesehen werden (vgl. auch den vom Stadtrat beschlossenen Rahmenplan für die Oststadt).

Bis zum Jahr 2004 wurde im Auftrag der Stadt Erfurt und in Zusammenarbeit mit der DBAG ein Gestaltungsentwurf für die EÜ Löberstraße und die EÜ Puschkinstraße und in Anlehnung an den Entwurf für die Stützmauern der EÜ Bahnhofstraße erstellt. Die Gestaltungsplanung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Bau- und Verkehrsausschuss des Stadtrats. In einem späteren Verfahren wurden auch für die Gestaltung der EÜ Leipziger Straße gleiche Anforderungen gestellt und umgesetzt.

Diesem mit der DBAG abgestimmten Duktus soll auch die – im städtebaulichen Zusammenhang mit der gründerzeitlichen Bebauung mit der EÜ Leipziger Straße vergleichbare – EÜ Iderhoffstraße folgen, auch wenn das Umfeld der östlichen Iderhoffstraße erst jetzt massiv in ihrer Nutzung und Gestaltung aufgewertet wird.

Aus vorhergehenden Überlegungen und einer grundsätzlichen städtebaulichen und stadtgestalterischen Verantwortung der Stadt für ihr gebautes Umfeld heraus wird die Umsetzung dieser Gestaltungsplanung auch für die EÜ Iderhoffstraße gefordert. Das betrifft folgende Punkte:

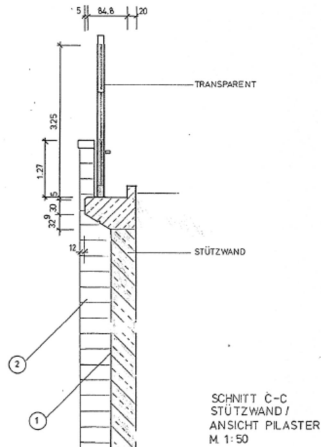
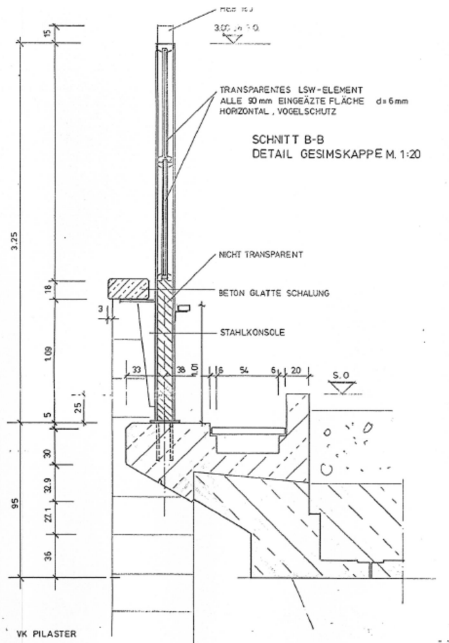
- Betonung der senkrechten Seitenwangen entsprechend untenstehenden Plans (baugestalterische Beratung Puschkinstraße, Plan-Nr. P1)



B	28.07.03	Lenz	Zimmermann	Zier-ELEMENT	26.07.03
Änderung A	22.07.03	Lenz	Zimmermann	Füßelwand im Bereich C-C	STRABAG
Ausgabe	17.07.03	Lenz	Zimmermann		17.07.03
Planung	14.07.03	Lenz	Zimmermann		
Datum	03.	03.	Bemerkung		Datum

Projekt: Knoten Erfurt
 Planinhalt: Puschkinstraße
 Ansicht Süd
 Detail-Schnitt Geländer / Stützmauer
 Gesimskappe
 Schnitt Stützwand
 Maßstab: 1:20 / 1:50 / 1:100
 Plan-Nr. P1
 BAUGESTALTERISCHE BERATUNG
 Architekturbüro Jean-Jacques Zimmermann
 Heidelberger Landstr. 241 D-64297 Darmstadt
 Telefon: 06151 / 59 59 49
 Telefax: 06151 / 59 59 40
 Internet: 06151 / 59 19 40

- transparente Ausführung der oberen Lärmschutzelemente auf der Brücke entsprechend untenstehenden Plans (baugestalterische Beratung Puschkinstraße, Plan-Nr. P1, Detail Gesimskappe) - falls vorgesehen



B	28.07.03	Lenz	Zimmermann	Zier-ELEMENT	26.07.03
Änderung A	22.07.03	Lenz	Zimmermann	Füßelwand im Bereich C-C	STRABAG
Ausgabe	17.07.03	Lenz	Zimmermann		17.07.03
Planung	14.07.03	Lenz	Zimmermann		
Datum	03.	03.	Bemerkung		Datum

Projekt: Knoten Erfurt
 Planinhalt: Puschkinstraße
 Ansicht Süd
 Detail-Schnitt Geländer / Stützmauer
 Gesimskappe
 Schnitt Stützwand
 Maßstab: 1:20 / 1:50 / 1:100
 Plan-Nr. P1
 BAUGESTALTERISCHE BERATUNG
 Architekturbüro Jean-Jacques Zimmermann
 Heidelberger Landstr. 241 D-64297 Darmstadt
 Telefon: 06151 / 59 59 49
 Telefax: 06151 / 59 59 40
 Internet: 06151 / 59 19 40

- transparente Ausführung der beiden an die Brücke anschließenden Lärmschutzelemente bis Oberkante Stützmauer bzw. Stützwand - falls vorgesehen
- Betonung des oberen senkrechten Abschlusses des Brückenbauwerks durch ein vorgezogenes Gesims (s. baugestalterische Beratung Puschkinstraße, Plan-Nr. P1, Detail Gesimskappe)
- Maststandorte der Fahrdrabtasten DBAG nur neben dem Brückenbauwerk, nicht direkt darauf anordnen

Westlich angrenzend an die Eisenbahnunterführung befindet sich die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 29 Bereich Krämpfervorstadt, "Iderhoffstraße/ Am Alten Nordhäuser Bahnhof" im Planverfahren, Stand: Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung (Stadtratsbeschluss Nr. 1998/17 vom 27.06.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2018 vom 20.07.2018). Diese beinhaltet als städtebauliche Zielstellung die Darstellung von gemischten Bauflächen, Wohnbauflächen und von Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge "Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen" im Änderungsbereich.

Im Erläuterungsbericht zur o.g. Plangenehmigung sollte im Punkt 6 "Tangierende Planungen" auch ein Hinweis auf die vorgenannte FNP-Änderung aufgenommen werden.

2. Verkehrsplanung

Durch die geplante Gehweghinterkante dürfen keine Barrieren (Stolperkanten) entstehen, die die Verkehrssicherheit der Fußgänger und Radfahrer beeinträchtigen. **An den Einmündungsbereichen sind Bordabsenkungen vorzusehen.**

Der Rückbau der Fernwärmeleitung muss ebenfalls so erfolgen, dass durch die bestehenbleibenden Reste der Leitung keine gesonderten Aufwendungen zur Sicherung im Bereich der öffentlichen Verkehrsanlagen erforderlich werden.

Der zu versetzende bzw. neu zu errichtende Kabelschrank (Nr. 5 im Bauwerksverzeichnis) muss so errichtet werden, dass dieser sich außerhalb der Anfahrsicht von Fahrzeugen, die aus der A.-Gottschalk-Straße ausfahren wollen, befindet. Der Standort muss weiter nach Norden verschoben werden.

3. Baustellenmanagement

In dem beantragten Bauzeitraum (März bis November 2023) befinden sich im unmittelbaren Umfeld weitere Vorhaben in der Umsetzung (Neubau Rad/Gehweg sowie Bushaltestelle "Alter Posthof", Kanal- und Straßenbaumaßnahme "Krämpferflurweg" sowie in Teilen betroffen das Vorhaben "Anbindung der ICE City Ostseite"). Diesbezüglich sind weitere Abstimmungen mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt notwendig, um die Maßnahme zeitlich zum gewünschten Zeitraum einzugliedern.

4. Verkehrsorganisation

Wird im Rahmen der Baumaßnahme Fahrbahnmarkierung entfernt, so ist diese am Ende der Maßnahme durch eine Fachfirma in Absprache mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt wieder neu zu applizieren.

Werden Verkehrszeichen bauzeitlich ausgebaut (und beschädigungsfrei gelagert), so sind diese bei Bedarf mobil aufzustellen und nach Beendigung der Maßnahme wieder fachgerecht einzubauen.

5. Straßenverkehrsbehörde

Vor Baubeginn ist eine frühzeitige Information der Gewerbetreibenden erforderlich. Erforderliche verkehrsregelnde Maßnahmen sind unter Vorlage von ortsbezogenen und anwendbaren Verkehrszeichenplänen mindestens 4 Wochen vorher bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

6. Koordinierung

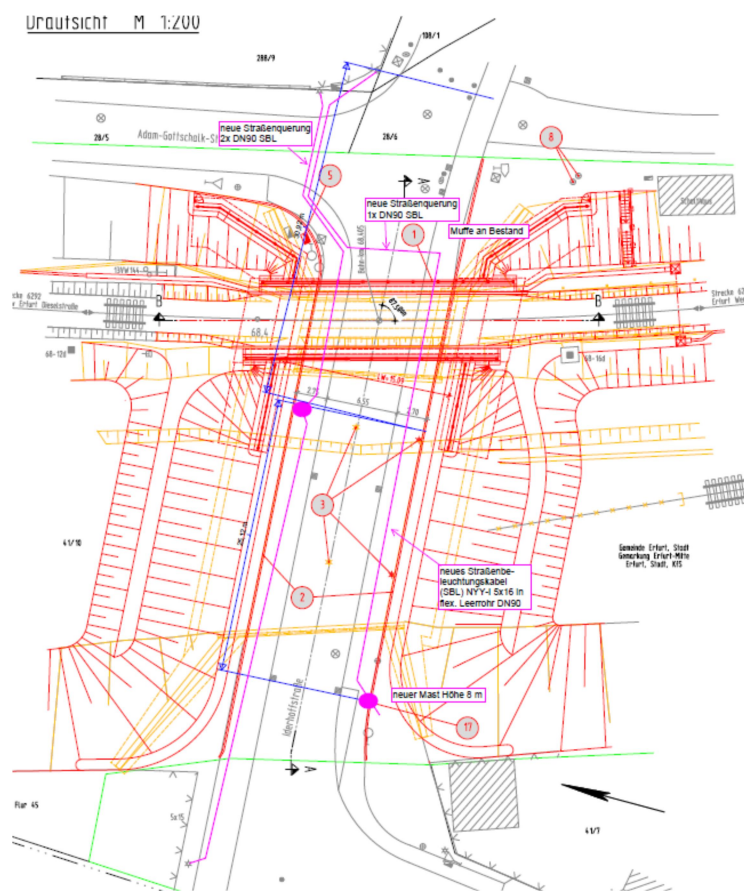
Bei Aufgrabungen im Straßenbereich ist eine Sondernutzungserlaubnis für eine Grabung beim Tiefbau- und Verkehrsamt einzuholen.

7. Entwässerungsbetrieb

Änderungen oder Neuanschlüsse an den vorhandenen Mischwasserkanal sind mit dem Entwässerungsbetrieb abzustimmen und freigeben zu lassen.

8. Straßenbeleuchtung

Die Erstellung der Beleuchtungsplanung hat - wie in der Stellungnahme an die Ingenieurgesellschaft Gnauert und Partner mbH vom 02.07.2018 bereits formuliert – durch einen Fachplaner Elektro/ Außenbeleuchtung zu erfolgen. In dem untenstehenden Plan ist die wiederherzustellende Beleuchtungsanlage schematisch dargestellt. Das Ergebnis der lichttechnischen Berechnung und der Elektrofachplanung ist dem Tiefbau- und Verkehrsamt, Sachgebiet Straßenbeleuchtung zur Bestätigung vorzulegen.



9. untere Naturschutzschutzbehörde

9.1. Baumschutz

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt.

Insbesondere an der Böschung der Bahntrasse sowie im Randbereich der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche befinden sich nach der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt geschützte Bäume. Dieser Baumbestand ist zu erhalten und nach den Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen:

- Schutz der Kronentraufbereiche mittels Bauzaun vor Befahrung, Abgrabung, Verdichtung und Ablagerung
- Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m vom Stamm
- Schutz und ggf. fachgerechte Behandlung beschädigter Wurzeln

Zur fachlichen Absicherung sind die Schutzmaßnahmen durch einen geeigneten Sachverständigen zu begleiten. Abgrabungen, erhebliche Rückschnitte und Fällungen bedürfen einer gesonderten Ausnahmegenehmigung durch das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt. Bei unausweichlichen Fällungen sind die entsprechenden Ersatzpflanzungen vorrangig am Eingriffsort vorzusehen.

Insbesondere hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf den besonders ortsbildprägenden Eschenahorn im Böschungsbereich der Bahntrasse (untenstehendes Foto). Auf Grund der hohen Wertigkeit des Baumes sind baumgutachterlich Maßnahmen zu erarbeiten, um einen Erhalt des Baumes im Zuge der Baumaßnahme zu gewährleisten.



zu schützender Eschenahorn (südwestlicher Böschungsbereich)

9.2. Artenschutz

Für das Vorhaben gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Die Zuständigkeit für Befreiungen/Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten, welche nicht durch die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden können, obliegt nach § 2 Abs. 4 ThürNatG der Stadt Erfurt als untere Naturschutzbehörde.

9.2.1 Vogel-/Fledermausarten

Zur Vermeidung der Tötung/Störung von gebäudebesiedelnden Vogel-/Fledermausarten (besonders bzw. streng geschützt nach EG-Vogelschutzrichtlinie bzw. FFH-Richtlinie) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist der Brückenabriss vorzugsweise im Zeitraum 1.10.-28.02. vorzunehmen, um eine Tötung/Verletzung der Tiere bzw. eine Störung während der Fortpflanzungszeit generell auszuschließen. Ist dies zeitlich nicht möglich, ist, wie im LBP beschrieben, das Brückenbauwerk vor dem Abriss auf das Vorkommen bewohnter Nistplätze bzw. Quartiere zu untersuchen. Bei der Feststellung von besetzten Fledermaus-/ Brutvogelquartieren sind die Baumaßnahmen unverzüglich zu stoppen und die Funde der unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung artenschutzrechtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen und ggf. erforderlicher separater Genehmigungsverfahren nach § 45 Abs. 5 bzw. § 67 BNatSchG anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde behält sich die Unterbrechung der Baumaßnahme sowie die Beauftragung von Artenschutzmaßnahmen vor.

9.2.2 Reptilien

Die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur bauzeitlichen Verletzung/Tötung von Zauneidechsen im Bereich des genutzten Gleiskörpers ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Für den Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche kann auf Grund der standörtlichen Verhältnisse das Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende gutachterliche Aussagen und ggf. vorsorgliche Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen zur Vermeidung der Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG sind in den Unterlagen zu ergänzen und baubegleitend zu realisieren.

9.2.3 Schmetterlinge

Für den Planungsraum wurde seitens des Vorhabenträgers das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, streng geschützt nach Anhang IV FFH-Richtlinie, ausgeschlossen. Diesbezüglich konnte unsererseits, der Jahreszeit geschuldet, keine abschließende Überprüfung durchgeführt werden. Im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden sich entsprechende Wirtspflanzen. Somit kann der Verdacht ein entsprechendes Vorkommen nicht vollständig ausgeräumt werden. Es wird empfohlen, eine erneute Überprüfung des Vorhabengebietes auf das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Zeitraum Juli-August 2021 durchführen zu lassen und einen Auflagenvorbehalt bezüglich entsprechend erforderlicher Schutzmaßnahmen zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers zu formulieren.

9.3 Schutzgebiete

Im Planungsraum befinden sich keine Schutzgebiete i.S. Naturschutzrecht. In weiterer Nachbarschaft des Planungsraumes befindet sich ergänzend zu den Ausführungen des LBP auch das EG-Vogelschutzgebiet DE 5032-420 "Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt".

Hinweis: Nach § 17 Abs. 3 BNatSchG ist für die vorliegende Planung das Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde herzustellen.

10. untere Immissionsschutzbehörde

Schallgutachten (Bericht 250-6005_01):

Der Immissionspunkt Iderhoffstraße 32 liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans KRV690 "Geschwister-Scholl-Straße/Iderhoffstraße" westlich an die Bahntrasse. Gemäß Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf sowie der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung Nr. 29 "Iderhoffstraße/Am Alten Nordhäuser Bahnhof" soll auf den Flächen eine Wohn- bzw. Mischnutzung entwickelt werden. Dieser Immissionspunkt wurde aber als Gewerbegebiet im vorliegenden Schallgutachten berücksichtigt.

Die Nutzungseinstufungen sind mit dem Bauamt der Stadt Erfurt abzustimmen.

Bei den geplanten Baumaßnahmen sind Schallimmissionen zu erwarten, die zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen können. Da Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) dann angeordnet werden sollen, wenn die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, sind die dargelegten Möglichkeiten zur Vermeidung schädlicher Baulärmeinwirkungen (mobile Lärmschutzwände, keine Nachtarbeit, Einsatz lärmarmer Gerätschaften, Vermeidung lärmintensiver Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Maschinen) einschließlich der Verpflichtung zur Information der betroffenen Anwohner im Plangenehmigungsbescheid festzusetzen. Sofern die Durchführung von lärmintensiven Bauarbeiten an Wochenenden bzw. während des Nachtzeitraumes erforderlich ist, sind den Betroffenen Ausweichquartiere anzubieten.

11. untere Bodenschutzbehörde

keine Einwände

12. untere Wasserbehörde

keine Einwände

13. untere Abfallbehörde

Im Pkt. 10.5. der Planunterlagen wird ausgeführt, dass der Auftragnehmer für die Baudurchführung ein Entsorgungskonzept und eine abfallwirtschaftliche Dokumentation zur Nachweisführung der Entsorgungswege für die anfallenden Abfälle zu erstellen hat. Damit werden die formalen abfallrechtlichen Anforderungen an das Vorhaben erfüllt.

Darüber hinaus ist bei der Baudurchführung Folgendes zu berücksichtigen:

Sollte es baubedingt erforderlich sein, Abfälle an der Baustelle zwischenzulagern, ist darauf zu achten, dass dies nur innerhalb der Flächen, die im Pkt. 7 der Planunterlagen als

temporäre Baustelleneinrichtungsflächen ausgewiesen werden, erfolgt. Ansonsten sind die anfallenden Abfälle direkt der Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Stellungnahme der Stadt Erfurt zu den Vorhaben:

Änderung BÜSA km 63,020 "Mühlweg" / Änderung BÜSA km 65,475 "Salinenstraße"

"Mühlweg"

Seitens der einbezogenen Fachämter bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Einzelnen wurden folgende Hinweise und Anmerkungen gegeben:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Zum Bahnübergang Mühlweg gibt es keine Anmerkungen seitens des Amtes.

Untere Immissionsschutzbehörde

Bei den Plangenehmigungen ist die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu berücksichtigen. Hier sind Betriebszeiten für den Einsatz bestimmter Baumaschinen vorgegeben. Bauarbeiten einschließlich Liefer- und Verladevorgänge sind während der Nachtzeit auszuschließen.

Im Gewerbegebiet mit teilweiser Wohnnutzung (Bahnübergang Mühlstraße) gilt als Nachtzeit die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr.

Es ist sicherzustellen, dass während der Bauphase die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauungen eingehalten werden.

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt stimmt dem Vorhaben unter folgenden Auflagen zu:

1. Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen ist vorhandener Gehölzaufwuchs, soweit er sich nicht im Freihaltebereich der Gleise befindet, zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
2. Grundsätzlich sind als Schutzmaßnahme für die an den Bau- und Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der gesamten Bauphase im Eingriffs- und Arbeitsbereich des Vorhabens die DIN 18920 und RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.
3. Baubedingte, temporäre Veränderungen der Grundflächen (z. B. Baustelleneinrichtung) sind nach der Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben. Die Grundflächen sind ordnungsgemäß wieder herzustellen.

Garten- und Friedhofsamt

Angrenzende Grünflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme fachgerecht wiederherzustellen.

Erfurter Entwässerungsbetrieb

Zum Bahnübergang Mühlweg gibt es keine Anmerkungen seitens des Entwässerungsbetriebes.

"Salinenstraße"

Seitens der einbezogenen Fachämter bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Einzelnen wurden folgende Hinweise und Anmerkungen gegeben:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Die Stadt Erfurt untersucht derzeit in einer Studie die verkehrlich-städtebaulichen Möglichkeiten zur Umstellung der Buslinie 9 auf Stadtbahnverkehr im Abschnitt zwischen Hauptbahnhof und Nordbahnhof.

Eine der zu untersuchenden Trassenvarianten verläuft durch die Neusißstraße und tangiert dabei den Bahnübergang Salinenstraße der Bahnstrecke Erfurt - Nordhausen. Alternativ wird auch die Durchbindung der Neusißstraße als Hauptverkehrsstraße zwischen Friedrich-Engels-Straße und Am Malzwerk betrachtet, um eine Einordnung der Stadtbahntrasse in die bisher vom Kfz-Verkehr genutzte Salzstraße zu ermöglichen.

Die Umgestaltung des Bahnüberganges sollte so erfolgen, dass sie diesen Planungszielen nicht entgegenstehen. Das betrifft im Besonderen folgende Punkte:

zu 2.4. Ingenieurbauwerke / Hochbauten

Die Schalteinrichtung der BÜ-Sicherungsanlage ist im Schalthaus, im Quadranten I untergebracht.

Dieses Schalthaus ist im Rahmen der Maßnahme vollständig zurück zu bauen. Die Fläche ist vollständig zu entsiegeln.

zu 3.3. Straßen und Wege

Bedingt durch die eingeschränkten Verkehrsräume sind für die nachfolgenden Fahrbeziehungen Beschränkungen erforderlich:

Vom Quadranten II auf den BÜ: Beschränkung der Rechtsabbieger auf Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t (Vkz Z262)

Die Begründung für die Beschränkung auf Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t (Vkz Z262) fehlt. Die Salinenstraße ist nicht gesperrt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 3,5 t. Für Rechtsabbieger ist eine Fahrzeuglängenbeschränkung und keine Gewichtsbeschränkung erforderlich. Weiterhin ist mit dem Schleppkurvenplan (Anlage 3.4) der Nachweis nicht erbracht, dass bei einem an der Einmündung Hohenwindenstraße wartenden Lastzug, der geradeaus fahren oder linksabbiegen will, ein Müllfahrzeug vom Bahnübergang kommend und als Linksabbieger in die Hohenwindenstraße uneingeschränkt fahren kann.

Im Quadranten I in die Einfahrt: Beschränkung des Rechtsabbiegers auf Kfz mit einer Gesamtlänge von 10 m (Vkz 266)

Die Schleppkurvendarstellung ist für zulässige Fahrzeuglängen aus dieser Einmündung in Richtung Bahnübergang zu ergänzen.

Zur Unterbindung von Lkw-Ausfahrten wird eine rückwärtige Ausfahrt mit Anbindung an das Straßennetz realisiert. Diese Baumaßnahme ist nicht Gegenstand der vorliegenden Antragsunterlage und soll vor Baubeginn der BÜ-Maßnahme abgeschlossen sein.

Vorgenannte Lösung ist im Plan nicht dargestellt. Wenn diese Maßnahme Voraussetzung für den Planrechtsbeschluss zum Neubau der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA), Bahnübergang (BÜ) km 65,4 Erfurt Nord "Salinenstraße" ist, ist dazu eine Aussage erforderlich.

Vom Quadranten IV in die Quadranten II und III: Beschränkung der Abbieger auf Kfz mit einer Gesamtlänge von 10 m (Vkz 266)

Die Schleppkurvendarstellung ist für zulässige Fahrzeuglängen aus dieser Einmündung in Richtung Bahnübergang zu ergänzen (Auch im Schleppkurvenplan)

Um das Umlaufen der Sicherungsanlage zu unterbinden, werden in den Quadranten I und IV Absperrgeländer neben der Gehweganlage aufgestellt. Die vorh. Absperrungen parallel zur Bahnanlage bleiben erhalten.

Die dargestellten Absperrgeländer verhindern nicht das Umlaufen der Baumspitzen der Gehwegschranken A3 (I. Quadrant) und A4 (IV. Quadrant).

zu 3.4. Ingenieurbauwerke / Hochbauten

Für die Schalteinrichtung der BÜ-Sicherungsanlage wird ein Betonfertigteilhaus mit rechteckigem Grundriss im Quadranten I auf Fertigteilfundamenten errichtet.

Unter Beachtung der Studie zur bahnparallelen Straßenbahntrasse im Bereich der Neusißstraße mit Kreuzung der Salinenstraße ist diesem Standort aus Sicht der Stadt Erfurt nicht zuzustimmen.

zu 3.6 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Bahnübergangssicherungsanlage

Unter Beachtung der Studie zur bahnparallelen Straßenbahntrasse ermöglicht diese Anlage grundsätzlich (mit entsprechenden Ergänzungen) die bahnparallele Straßenbahntrasse.

zu 4.2. Bauzeit und Baudurchführung

Bei Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen soll unmittelbar mit der Bauausführung begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist für das 2. Halbjahr 2016 vorgesehen.

Der Inbetriebnahmetermin ist zu aktualisieren

Untere Immissionsschutzbehörde

Bei den Plangenehmigungen ist die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu berücksichtigen. Hier sind Betriebszeiten für den Einsatz bestimmter Baumaschinen vorgegeben. Bauarbeiten einschließlich Liefer- und Verladevorgänge sind während der Nachtzeit auszuschließen.

In allgemeinen Wohngebieten (Bahnübergang Salinenstraße) gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Es ist sicherzustellen, dass während der Bauphase die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauungen eingehalten werden.

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt stimmt dem Vorhaben unter folgenden Auflagen zu:

1. Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen ist vorhandener Gehölzaufwuchs, soweit er sich nicht im Freihaltebereich der Gleise befindet, zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
2. Grundsätzlich sind als Schutzmaßnahme für die an den Bau- und Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der gesamten Bauphase im Eingriffs- und Arbeitsbereich des Vorhabens die DIN 18920 und RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.
3. Baubedingte, temporäre Veränderungen der Grundflächen (z. B. Baustelleneinrichtung) sind nach der Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben. Die Grundflächen sind ordnungsgemäß wieder herzustellen.

Garten- und Friedhofsamt

Angrenzende Grünflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme fachgerecht wiederherzustellen.

Erfurter Entwässerungsbetrieb

Zum Bahnübergang Salinenstraße gibt es keine Anmerkungen seitens des Entwässerungsbetriebes.

zurück zum Beschluss 2110/20

Anlage 1

BAUBESCHREIBUNG

Der Gebäudekomplex befindet sich in einem nördlichen Vorort der Landeshauptstadt Erfurt, an der Gubener Straße. Am Grundstück fließt die Gera entlang. Bei dem Schulgebäude handelt es sich um eine Typenschule vom Typ Erfurt TS 69 mit einer Vollunterkellerung, welche im Baukombinat Erfurt hergestellt wurde.

Das Gebäude besteht aus einem viergeschossigen Gebäudetrakt I und einem dreigeschossigen Gebäudetrakt III sowie aus einem Verbindergebäude, welches drei Geschosse der beiden Gebäudetrakte I und III miteinander verbindet.

Bei dem Gebäudekomplex handelt es sich um eine Montagebauweise mit tragenden Querwänden der Laststufe 20 kN.

Die Außenwände bestehen aus einschichtigen Leichtbetonwänden, welche verputzt sind. Hierzu wurden ein Grundraster von 3,00 m / 7,20 m und eine einheitliche Geschosshöhe von 3,30 m verwendet.

Die Kellerwände bestehen aus bewehrten Schwerbetonwänden, welche verputzt sind.

Die Grundschule 20 wurde 1970 gebaut. Das heißt, sie ist jetzt 50 Jahre alt. Innerhalb dieser Zeit wurden nur wenige Maßnahmen zu Instandhaltung unternommen. So z.B. die Erneuerung der Sanitäranlagen und die Erneuerung eines Großteiles der Fenster.

Die Dächer sind flachgeneigte Warmdächer aus Geschosselementen mit einem Gefällebeton nach zwei Seiten. Beim Gebäudetrakt III sind auf dem Flachdach zwei Sheddächer aufgesetzt, die zusätzlich die Räume belichten und belüften. Diese Dächer wurden in den letzten Jahren saniert und gedämmt.

Die Dachentwässerung erfolgt über außenliegende Dachrinnen und Fallrohre.

Die Entwässerung auf dem Gebäudetrakt III zwischen den beiden Sheddächern erfolgt über eine innenliegende Entwässerung.

Die Erschließung der Schule kann durch drei Seiten erfolgen. Das Gebäude ist nach dem Schusterprinzip im Trakt I erschlossen und hat vier Treppenhäuser, die im 1. Obergeschoss miteinander verbunden sind. Das Gebäude entspricht der Forderung nach natürlicher Belichtung und Belüftung. Alle Unterrichtsräume im Trakt I werden zweiseitig belichtet und belüftet.

Generell hat das Gebäude aufgrund des Investitionsstaus gelitten. Weiterhin entsprechen diverse Bauteile nicht mehr den heutigen Anforderungen, gerade den Brandschutz, Schallschutz und die Barrierefreiheit betreffend. In den letzten Jahren kam es immer wieder, durch marode Leitungen, zu Wasserschäden. Eine umfängliche Innensanierung ist somit dringend erforderlich

Derzeitig gibt es keine ausreichenden Schallschutzmaßnahmen. Daher werden in sämtlichen Räumen Akustikdecken eingeplant. Der Tausch der Innentüren ist aus brandschutztechnischen und schallschutztechnischen Gründen nötig.

Auch die Erneuerung der Wasser.- und Abwasserleitungen ist notwendig. In diesem Zuge werden die Leitungen mit Trockenbau verkleidet damit diese nicht wie derzeit auf der Wand verlaufen. Risse und Feuchteschäden müssen großflächig behandelt werden.

Die vorhandene Küche für die Speiserversorgung und die dazugehörigen Nebenräume werden durch Abbruch vorhandener Wände und Umstrukturierung des Grundrisses vergrößert. Somit steht dem Küchenpersonal mehr Platz zur Verfügung und die Arbeitsabläufe werden optimiert. Alle Oberflächen der neuen Küche werden entsprechend der Hygieneanforderungen ausgeführt.

Alle Unterrichtsräume werden natürlich belichtet und belüftet. Die Fachunterrichtsräume werden mit einer Lüftungsanlage ausgestattet. Bis auf die tragenden Wände, werden im Verbinderbau (EG – 2.OG) die Wände abgebrochen um einen großzügigen, lichtdurchfluteten Bereich zu schaffen.

Bodenbeläge werden komplett erneuert. Der neue Belag entspricht dem aktuellen Stand bezüglich der Anforderungen an die Reinigung (betriebswirtschaftlich) dem Arbeitsschutz u.s.w.

Vorrangig handelt es sich bei den brandschutztechnischen Maßnahmen um die Erneuerung, Vergrößerung und Herstellung der Türen um einen 2. Baulichen Rettungsweg herzustellen, da dieser bisher nicht aus jedem Klassenraum vorhanden ist.

Zusammengefasst durch:

Frau Sary Säubert (A23)

Datum: 22.10.2020

Anlage 2 – Zeichnungen incl. Lageplan

Legende



Bestand



Neubau



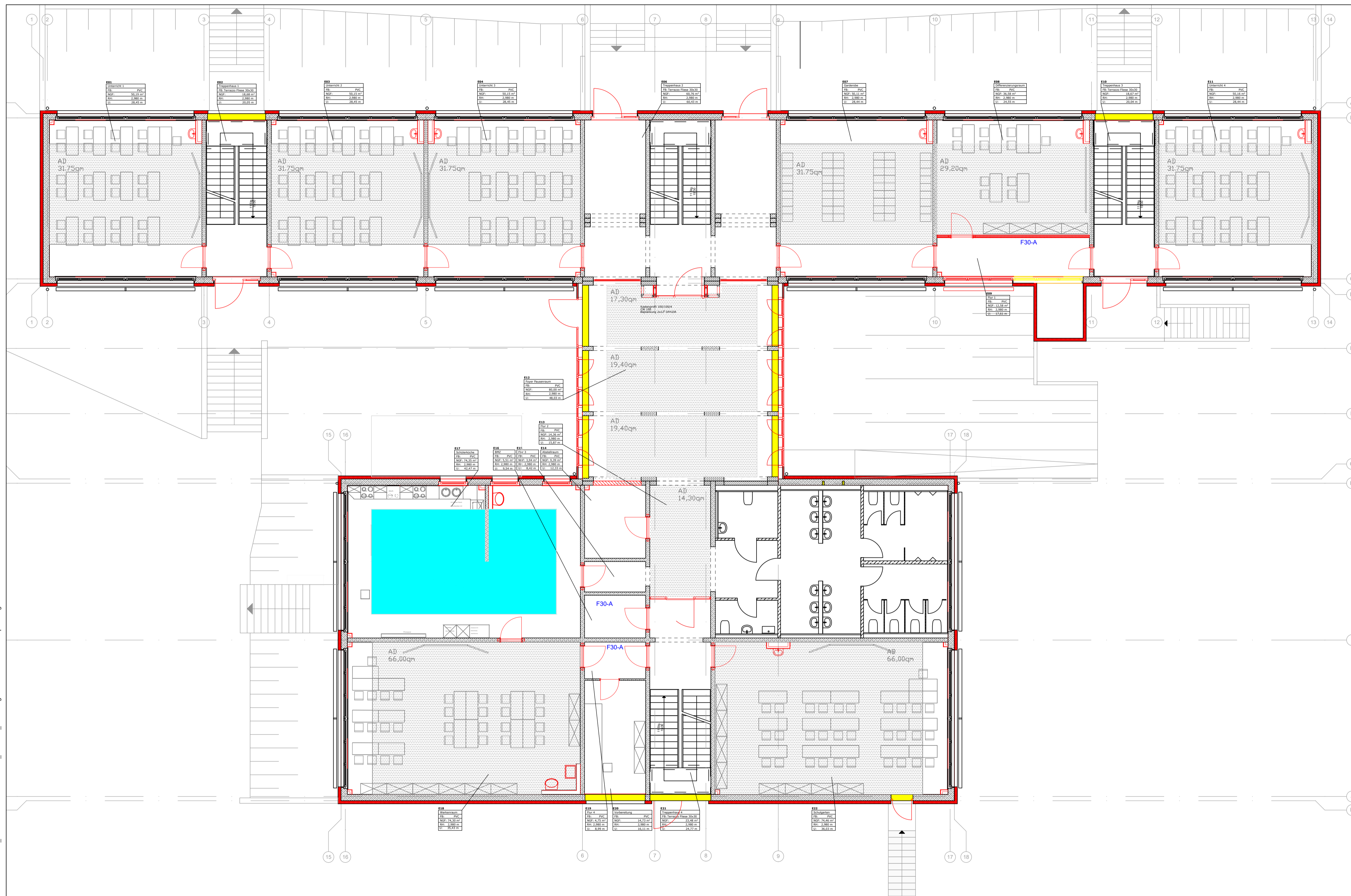
Abbruch

F:\230401\Shubert\02_PROJEKTE\Gubener Str. 10a_GS 20103_Zeichnungen\CAD\Modell_Neu_komplett.dwg



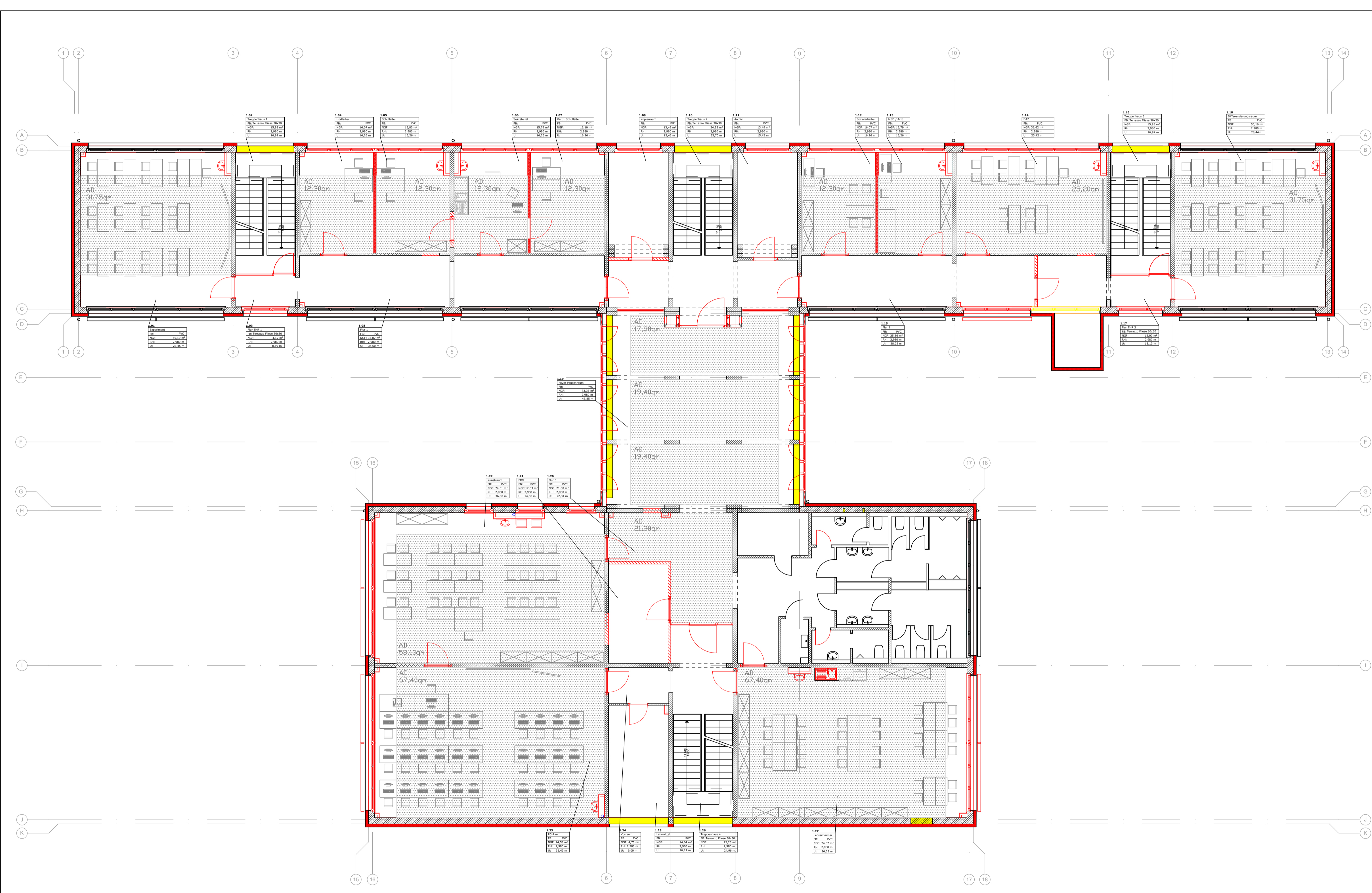
 Stadtverwaltung Erfurt AMT FÜR GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDEVERWALTUNG Löberwalgraben 19, 99096 Erfurt		
Bearbeiter:	Vorhaben, Bezeichnung:	Maßstab: 1:100
S. Säubert	GS20 Gubener Str. 10a, 99091 Erfurt	Datum: 14.05.2020
Zeichner:		Blattgröße:
J. Jauernig		815 x 430
Abt. Hochbau	Grundriss Kellergeschoss Entwurfsplanung	Blatt-Nr.: 1

F:\230401\Shubert\02_PROJEKTE\Gubener Str. 10a_GS 20103_Zeichnungen\CAD\Modell_Neu_komplett.dwg



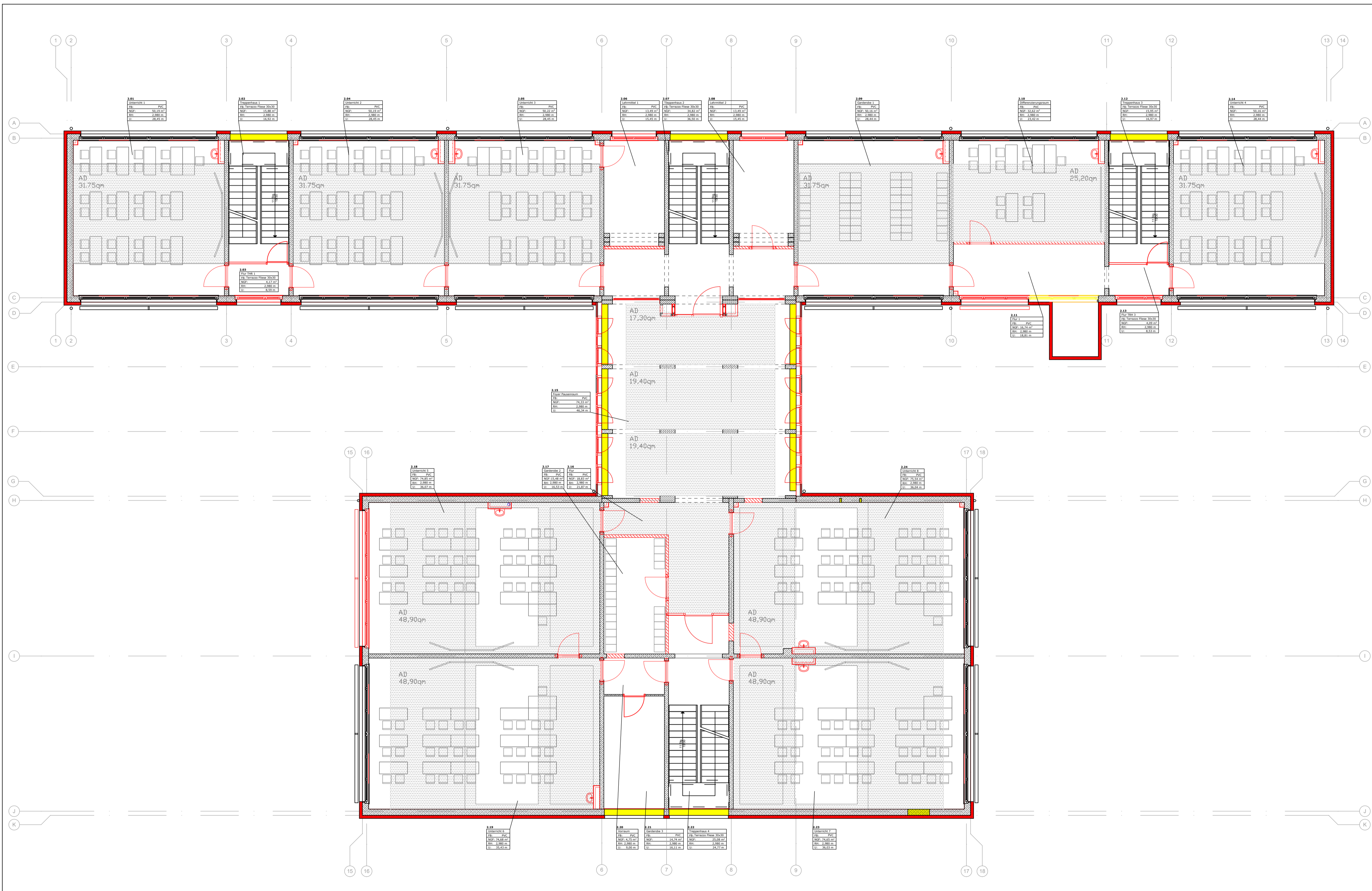
 Stadtverwaltung Erfurt AMT FÜR GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDEVERWALTUNG Löberwalgraben 19, 99096 Erfurt		Maßstab: 1:100 Datum: 14.05.2020 Blattgröße: 815 x 430 Blatt-Nr.: 2
Bearbeiter: S. Säubert Zeichner: J. Jauernig Abt.: Hochbau	Vorhaben, Bezeichnung: GS20 Gubener Str. 10a, 99091 Erfurt Grundriss Erdgeschoss Entwurfsplanung	

F:\230401\Shubert\02_PROJEKT\Gubener Str. 10a_GS 20103_Zeichnungen\CAD\Modell Neu komplett.dwg

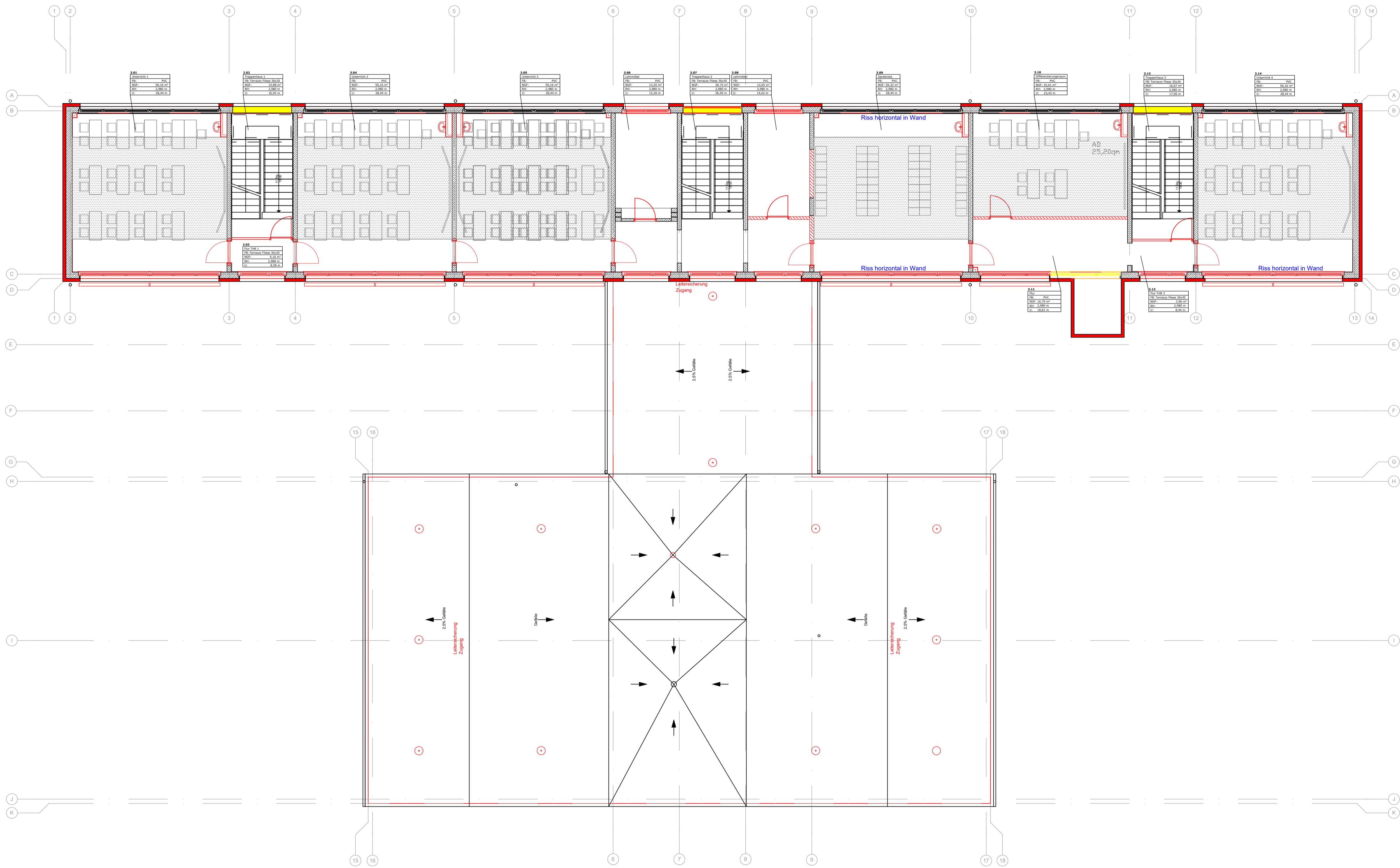



 Stadtverwaltung Erfurt LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN		AMT FÜR GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDEVERWALTUNG Löberwalgraben 19, 99096 Erfurt	
Bearbeiter:	Vorhaben, Bezeichnung:	Maßstab:	1:100
S. Säubert	GS20	Datum:	14.05.2020
Zeichner:	Gubener Str. 10a, 99091 Erfurt	Blattgröße:	
J. Jauernig			815 x 430
Abt. Hochbau	Grundriss 1. Obergeschoss	Blatt-Nr.:	
	Entwurfsplanung		3

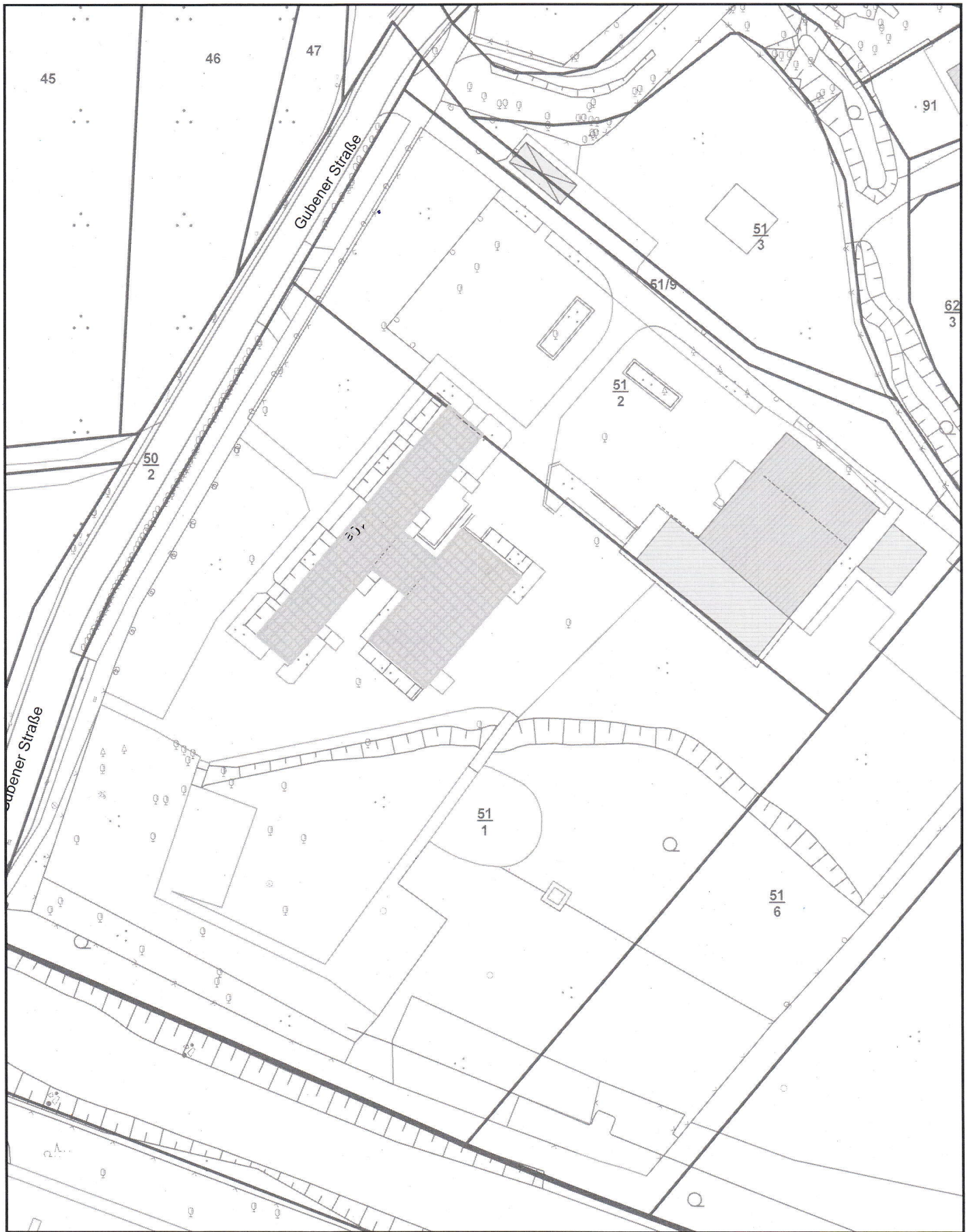
F:\230401\Shubert\02_PROJEKT\Gubener Str. 10a_GS 20103_Zeichnungen\CADModel\Neu_komplett.dwg



 Stadtverwaltung Erfurt LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN		AMT FÜR GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDEVERWALTUNG Löberwalgraben 19, 99096 Erfurt
Bearbeiter: S. Säubert	Vorhaben, Bezeichnung: GS20 Gubener Str. 10a, 99091 Erfurt	Maßstab: 1:100 Datum: 14.05.2020
Zeichner: J. Jauernig		Blattgröße: 815 x 430
Abt. Hochbau	Grundriss 2. Obergeschoss Entwurfsplanung	Blatt-Nr.: 4



 Stadtverwaltung Erfurt LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN		AMT FÜR GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDEVERWALTUNG Löberwalgraben 19, 99096 Erfurt
Bearbeiter: S. Säubert	Vorhaben, Bezeichnung: GS20 Gubener Str. 10a, 99091 Erfurt	Maßstab: 1:100 Datum: 14.05.2020
Zeichner: J. Jauernig		Blattgröße: 815 x 430
Abt. Hochbau	Grundriss 3. Obergeschoss Entwurfsplanung	Blatt-Nr.: 5



Erfurt
 LANDESHAUPTSTADT
 THÜRINGEN
 Stadtverwaltung



Sanierung GS 20 Gubener Straße 10a, 99091 Erfurt

Stadtgrundkarte mit Katasterangaben
 Katasterangaben dienen nur zur Information
 Nur zur Information für
 Stadtverwaltung Erfurt
 Datum: 28.02.2019

Maßstab: 1:1.000
 Gemarkung: Gisperleben-Viti
 Flur: 6
 Flurstück: 51/1, 51/2
 Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

